

Pflegende Angehörige Zuwendungen

Mit der ab 1. 1. 2009 in Kraft getretenen Novelle zum **Bundespflegegeldgesetz (BPGG)** wurde der förderbare Personenkreis für Kurzzeitpflegemaßnahmen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung auf Pflegegeldbezieher der Stufe 3 (bisher ab Stufe 4) sowie auf nachweislich demenziell erkrankte oder minderjährige Pflegebedürftige ab der Stufe 1 ausgeweitet.

Die Zuwendung soll ein Zuschuss zu jenen Kosten sein, die im Falle der Verhinderung der Hauptpflegeperson anfallen, um eine **professionelle oder private Ersatzpflege** organisieren zu können.

Auf Ansuchen (bei der jeweiligen Landesstelle des Bundessozialamtes) können finanzielle Zuwendungen (Geldleistungen) für **nahe Angehörige** unter folgenden **Grundvoraussetzungen** gewährt werden:

- Vorliegen einer **sozialen Härte** (Einkommensgrenzen für die Hauptpflegeperson)
- zum Zeitpunkt der Verhinderung an der Pflege hat die/der Pflegebedürftige seit mindestens einem Jahr Anspruch auf Pflegegeld nach dem BPGG **zumindest der Stufe 3** oder
- zum Zeitpunkt der Verhinderung an der Pflege hat die/der Pflegebedürftige seit mindestens einem Jahr Anspruch auf Pflegegeld nach dem BPGG zumindest der Stufe 1 und eine **nachweislich demenzielle Erkrankung** oder
- zum Zeitpunkt der Verhinderung an der Pflege hat die/der **minderjährige** Pflegebedürftige seit mindestens einem Jahr Anspruch auf Pflegegeld nach dem BPGG zumindest der Stufe 1
- diese/r Pflegebedürftige wird vom betreffenden nahen Angehörigen **seit mindestens einem Jahr überwiegend gepflegt**
- der betreffende Angehörige ist an der Erbringung der Pflegeleistung mindestens **eine Woche** (= 7 Tage) durchgehend verhindert wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen (z.B. Erkrankung eines Kindes, Dienstreise, Schulungsmaßnahmen für pflegende Angehörige und Maßnahmen zur Stärkung der psychischen Verfassung des Pflegenden)
- Abweichung bei nachweislich demenziell erkrankten pflegebedürftigen Personen und bei minderjährigen pflegebedürftigen Personen – der betreffende Angehörige ist an der Erbringung der Pflegeleistung mindestens **vier Tage** durchgehend verhindert.



BUNDESSOZIALAMT



Als Nachweis über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung gilt:

Bestätigung der Behandlung der/des Betroffenen (Befundbericht) durch

- eine neurologische oder psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses oder
- eine gerontopsychiatrische Tagesklinik bzw. Ambulanz oder
- ein gerontopsychiatrisches Zentrum
- einen Facharzt für Psychiatrie und/oder Neurologie

Als nahe Angehörige gelten:

- Verwandte in gerader Linie (Kinder, Eltern, Enkel, Großeltern etc.)
- Ehegatten; Lebensgefährten, eingetragene Partner
- Wahl-, Stief-, und Pflegekinder
- Geschwister
- Nichte / Neffe
- Schwager / Schwägerinnen; Schwiegerkinder und Schwiegereltern

Förderbar sind nur Ersatzpflegemaßnahmen im Ausmaß von

- zumindest durchgehend einer Woche (7 Tage)
- zumindest durchgehend vier Tagen (bei nachweislich demenziell erkrankten und minderjährigen pflegebedürftigen Personen)
- bis höchstens vier Wochen (28 Tage) jährlich

Zuwendungen für pflegende Angehörige werden generell nur dann bewilligt, wenn ein zeitlicher Zusammenhang von längstens sechs Monaten zwischen der Verhinderung an der Pflege und der Einbringung des Ansuchens (Antrages) gegeben ist.

Bei der Bemessung der Zuwendung können nur nachgewiesene Kosten

- zur notwendigen Sicherung der erforderlichen Pflege
- den tatsächlichen Erfordernissen **entsprechend und preisangemessen**
- für tatsächlich in Anspruch **genommene professionelle oder private** Ersatzpflege

berücksichtigt werden.

Netto-Einkommensgrenze des Antragstellers / der Antragstellerin (monatlich):
(gestaffelt nach der Stufe des Pflegegeldes des Pflegebedürftigen)

- bei PG Stufe 1 - 5 ⇒ € 2.000,00
- bei PG Stufe 6 - 7 ⇒ € 2.500,00

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich je unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 400, bei einem behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 600.

Höhe der Zuwendung:

Kosten der anfallenden Ersatzpflegemaßnahmen, die jährliche Höchstzuwendung beträgt (gestaffelt nach der Stufe des Pflegegeldes des Pflegebedürftigen):

- bei PG Stufe 1 - 3 ⇒ € 1.200,00
- bei PG Stufe 4 ⇒ € 1.400,00
- bei PG Stufe 5 ⇒ € 1.600,00
- bei PG Stufe 6 ⇒ € 2.000,00
- bei PG Stufe 7 ⇒ € 2.200,00

Auf die Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung besteht kein Rechtsanspruch.

Nähere Auskünfte über die Zuwendungen für pflegende Angehörige und **Antragsformulare** erhalten Sie beim [Bundessozialamt](#).

Anmerkung:

Angehörigen von Bezieher/innen eines ehemaligen Landespflegegeldes, die ab 1. Jänner 2012 ein Pflegegeld nach bundesgesetzlichen Vorschriften beziehen, können bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen, Zuwendungen gewährt werden, wenn die Antragstellung nach dem 1. Jänner 2012 erfolgt.